

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 140/13 B

L 6 AS 665/10 (Hessisches LSG)
S 10 AS 29/09 (SG Fulda)

1.,
2.,

Klägerinnen, Antragstellerinnen
und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit, Jobcenter,
Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der. 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. März 2013 werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Klägerinnen, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerden vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. beizuord-
nen, werden abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit stehen höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Arbeitslosengeld II bzw Sozialgeld - wegen kostenaufwändiger Ernährung. Nachdem durch einen gerichtlichen Vergleich alle streitigen Punkte des vorliegenden Verfahrens erledigt worden sind, geht es vorliegend noch darum, ob der Klägerin zu 2 über den bereits vom Sozialgericht zuerkannten Mehrbedarf wegen einer Laktose- und Fruktoseintoleranz in Höhe von 30 % des in dem Regelbedarf enthaltenen Betragsanteils für Nahrungsmittel und Getränke (hier nach den Feststellungen des Landessozialgerichts <LSG> 37,46 Euro) hinaus ein Mehrbedarf in Höhe von insgesamt 70 Euro pro Monat für den Zeitraum bis 30.6.2009 und für den Zeitraum ab 1.7.2009 in Höhe von 72 Euro pro Monat zusteht. Das LSG hat die Berufung der Klägerinnen diesbezüglich zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wenden sich die Klägerinnen mit ihren Beschwerden zum Bundessozialgericht (BSG) und begehren zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, denn die Klägerinnen haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerden sind daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Klägerinnen stützen ihre Beschwerden allein auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Dieser Zulassungsgrund ist aber nicht hinreichend dargelegt worden.
- 5 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die bei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen und somit andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat.



Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.

- 6 Dem Vortrag der Klägerinnen sind die genannten Anforderungen nicht zu entnehmen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerinnen die von ihnen angeführten Rechtssätze nicht so genau bezeichnet haben, dass sie in den angeführten Entscheidungen ohne Weiteres auffindbar sind. Des Weiteren haben die Klägerinnen zwar dargelegt, dass das LSG die im Urteil des BSG vom 9.6.2011 (*B 8 SO 11/10 R*) entwickelten Kriterien für den vorliegenden Fall nicht für einschlägig gehalten habe, daraus ergibt sich jedoch nicht ein Widerspruch zwischen verschiedenen Rechtssätzen. Die Klägerinnen wenden sich letztlich im Rahmen der Divergenzrüge gegen die vom LSG vorgenommene Sachverhaltswürdigung und die Schlussfolgerung, der Klägerin zu 2 stehe ein höherer Mehrbedarf wegen Laktose- und Fruktoseintoleranz als der erstinstanzlich zugesprochene Betrag von 30 % des in dem Regelbedarf enthaltenen Beitragsanteils für Nahrungsmittel und Getränke nicht zu. Derartige Einwendungen können aber einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 7 Weitere Fragen zur Zulässigkeit der Beschwerden, insbesondere hinsichtlich der Klägerin zu 1, weil nur um einen Anspruch auf Mehrbedarf für die Klägerin zu 2 gestritten wird, können dahingestellt bleiben.
- 8 PKH gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist den Klägerinnen nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Klägerinnen keinen Anspruch auf PKH haben.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

